

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Thalmässing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsbereich Thalmässing über 11 Einleitungsstellen in den Rumpelbach (Gewässer III. Ordnung), Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Thalmässing beantragt die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den verrohrten Rumpelbach sowie in verrohrte namenlose Gewässer, welche in den Rumpelbach münden. Das Niederschlagswasser stammt überwiegend von Anliegerstraßen und privaten Hof- und Dachflächen. Die Einleitungen erfolgen über insgesamt 11 Einleitungsstellen. Eine qualitative und quantitative Behandlung des Niederschlagswassers erfolgt nicht.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Rumpelbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **23.09.2026 bis 22.10.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 05.11.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und beim Markt Thalmässing, Stettener Str. 26, 91177 Thalmässing Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 17.09.2026

gez.

Schneck